

S A T Z U N G

für die Gemeindebücherei vom 31. Oktober 1989

Die Gemeinde Polling erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung für die Benutzung der Gemeindebücherei:

§ 1

- (1) Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche gemeinnützige Einrichtung und steht allen Einwohnern zum Buchverleih gebührenfrei zur Verfügung.
- (2) Die Ausleihzeit beträgt je Buch einen Monat. Eine längere Ausleihzeit ist gesondert zu beantragen. Die Gemeindebücherei ist berechtigt, entliehene Bücher jederzeit zurückzufordern.

§ 2

- 1 Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Bücher sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung, Beschädigung und sonstigen Veränderungen zu bewahren.
- 2 Der Benutzer hat den Zustand der ihm übergebenen Bücher zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen.
- 3) Der Verlust entliehener Bücher ist der Gemeindebücherei unverzüglich zu melden.
- 4 Für jede Beschädigung oder jeden Verlust ist der Benutzer in Höhe des Wiederbeschaffungs- bzw. Neupreises schadensersatzpflichtig.

§ 3

Jeder Benutzer hat sich in der Gemeindebücherei so zu verhalten, daß er keinen anderen Benutzer stört.

Rauchen, Essen und Trinken ist in allen Benutzungsräumen nicht gestattet.

Hunde dürfen in die Gemeindebücherei nicht mitgebracht werden.

Die Anweisungen des Büchereileiters sind für alle Benutzer verbindlich.

§ 4

Wer gegen diese Satzung verstößt kann von der Benutzung der Gemeindebücherei auf Zeit oder bei besonders schweren Verstößen auf Dauer ausgeschlossen werden.


§ 5

Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach der jeweils geltenden Gebührensatzung.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Polling, 09.11.1989


Reisinger
1. Bürgermeister

